

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 24. März 2021

Mitteilungsvorlage - M/0091/2021

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Jobcenter Salzlandkreis Eigenbetrieb des Landkreises

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Betriebsausschuss Jobcenter Salzlandkreis	14.04.2021	

Umfang außerschulischer Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Sachverhalt

Die Leistungen zur außerschulischen Lernförderung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII werden für Schülerinnen und Schüler auf Antrag gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen und die zur Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele eine ergänzende Lernförderung benötigen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vorrangig zu nutzenden vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Nach der Intension des Bundesgesetzgebers soll die außerschulische Lernförderung dabei als Ausnahme und i. d. R. kurzzeitig zum Einsatz kommen, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben (vergl. BT-Drs. 17/3404).

Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist daher nicht geeignet, um Lernschwächen auf Grund von genereller Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Übernahme der Kosten für außerschulische Lernförderung, die nur auf eine Verbesserung des Notendurchschnittes oder des Erreichens einer höheren Schulform bzw. Schullaufbahneempfehlung ausgelegt ist.

Um der geforderten Kurzzeitigkeit der Leistung Rechnung zu tragen, gelten im Salzlandkreis für die außerschulische Lernförderung 6 Monate je Schuljahr als Regelförderzeitraum, sofern die Schulen keine kürzere Förderdauer bescheinigen und die anspruchsauslösende Sozialleistung entsprechenden Gewährungszeitraum aufweist. Ferner werden zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastungen

des Schülers die maximalen Lernförderungen, die zusätzlich (und nicht alternativ) zur schulischen Wissensvermittlung incl. Hausaufgaben zum Einsatz kommen, wie folgt eingegrenzt:

Klassenstufe	1 - 4	5 - 8	9 - 12
Anzahl der Fächer	2	3	3
Wöchentliche UE (45min)	2	3	4

Im Zuge der derzeitigen Corona Pandemie wird der Unterricht an allgemein- und berufsbildenden Schulen überwiegend als Distanzunterricht angeboten. Es ist davon auszugehen, dass nach Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Schulen bei einigen Schülerinnen und Schülern Lerndefizite auftreten werden. Dies dürfte insbesondere auch die Schülerinnen und Schüler betreffen, die bereits im Vorfeld Schwierigkeiten im Unterricht gehabt haben bzw. bei denen aus verschiedensten Gründen im Elternhaus nicht ausreichend Unterstützung gewährt werden konnte.

Daher hat das Jobcenter Salzlandkreis die oben beschriebenen maximalen Lernförderungen vom 01.03.2021 befristet bis zum 31.07.2021 wie folgt geweitet:

Klassenstufe 1 – 4 bis zu 4 UE/Woche

Klassenstufe 5 – 8 bis zu 5 UE/Woche

Klassenstufe 9 – 12 bis zu 6 UE/Woche

Alle Bewilligungen werden vorbehaltlich einer entsprechenden Schulbescheinigung unabhängig von der bereits beanspruchten Lernförderung erteilt.

Dabei ist weiterhin zu beachten, dass die außerschulische Lernförderung auch mit der beschriebenen befristeten Erweiterung nur eine Ergänzung zu schulischen Angeboten zum Nachholen des Unterrichtsstoffes sein kann.

Das Jobcenter schätzt die zusätzlichen Aufwendungen durch diese Regelung für das Jahr 2021 mit bis zu 125 TEUR ein. Aufgrund der coronabedingt sehr unsicheren Ausgabeentwicklung im Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt wird gegenwärtig von einer Anpassung des Wirtschaftsplans 2021, der 2.605 TEUR für das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst, abgesehen.

Holz
Betriebsleiter